

Messe Wien – WLAN Richtlinien

Richtlinie für den Betrieb funktechnischer Einrichtungen (WLAN)

1. Technologie:

Bei WLAN handelt es sich um eine Technologie zur drahtlosen Datenübertragung nach den verfügbaren IEEE WLAN-Standards.

Der vom WLAN genutzte Frequenzbereich ist lizenzfrei und wird auch für andere Zwecke genutzt.

2. Haftungsbeschränkung:

Kapsch BusinessCom AG haftet für zu vertretende Personen- und Sachschäden nur, soweit gesetzliche Bestimmungen, z. B. wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, oder Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes zwingend eine vertraglich nicht ausschließbare Haftung vorsehen. Im Übrigen wird jegliche Haftung ausgeschlossen; wie eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit, für Ansprüche aus Betriebsunterbrechungsschäden, für Datenverluste, Softwareschäden, entgangenen Gewinn sowie Folge- und Vermögensschäden.

3. Betrieb eigener WLAN-Einrichtungen:

Beim Betrieb eines eigenen WLAN-Senders hat der Aussteller folgende Voraussetzungen einzuhalten:

1. Der WLAN-Sender (Access-Point) darf im 2,4GHz Frequenzband ausschließlich auf den Kanälen 1,5, 9 und 13, mit einer Kanalbandbreite von 20MHz betrieben werden (Kanalbündelung nicht erlaubt!).

Im 5GHz Frequenzband dürfen alle in Österreich behördlich erlaubten Kanäle mit einer Kanalbandbreite von 20MHz betrieben werden (Kanalbündelung nicht erlaubt!).

2. Der WLAN-Sender ist auf die minimale Sendeleistung einzustellen, sodass die Reichweite nicht über den Messestand des Ausstellers hinaus wirkt.

Der Betrieb eines eigenen WLAN-Senders durch einen Aussteller ist dennoch unzulässig, falls es trotz der Einhaltung der oben genannten Voraussetzungen zu Beeinträchtigungen von technischen Einrichtungen des Messebetriebes, insbesondere zu Beeinträchtigungen des vom Partner des Veranstalters betriebenen WLANs kommt.

Im Falle der Störung technischer Einrichtungen des Messebetriebes durch den Betrieb eines WLANs hat der Veranstalter das Recht, alle erforderlichen Maßnahmen – bis hin zur Abschaltung der Versorgungssysteme für den Messestand (Internet, Spannung) – zu ergreifen, die zur Sicherstellung eines störungsfreien Betriebs der technischen Einrichtungen des Messebetriebes erforderlich sind. Der Aussteller hat entsprechende Weisungen des Veranstalters zu befolgen, allenfalls auf Wunsch des Veranstalters das von ihm betriebene WLAN abzuschalten und bei einem Verstoß gegen diese Richtlinie die für die Lokalisation und Beseitigung der Störung entstehenden Aufwendungen zu ersetzen.

Ausgabe 2018